

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Landwirtschaft Aargau

**ERLÄUTERUNGEN ZUR ÄNDERUNG VOM 27. NOVEMBER 2024**

**Verordnung über den Weinbau vom 25. Juni 2008 (Weinbauverordnung)**

**Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen**

**Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 2 Zuständigkeit**

Mit der Einführung neuer Bestimmungen betreffend Grand Cru-Weinen im Kanton Aargau müssen die Zuständigkeiten des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg (LZL) ergänzt werden. In der neuen lit. h wird die "Durchführung des Bewilligungsverfahrens für Grand-Cru Parzellen gemäss § 19b Abs. 2" als weitere Aufgabe des LZL genannt. Gemäss § 19c Abs. 2 müssen Gesuche für Rebparzellen zur Herstellung von Grand Cru-Weinen auf dem amtlichen Formular schriftlich beim LZL eingereicht werden. Mit dieser Änderung ist § 2 Abs. 2 lit. e ebenfalls formell anzupassen, indem der Satzschluss bildende Punkt am Ende mit einem Komma zu ersetzen ist.

**Kapitel 1<sup>bis</sup>. Kommission für die Prüfung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC-Kommission)**

**§ 3 Aufgaben**

Mit der Einführung neuer Bestimmungen betreffend Grand Cru-Weinen im Kanton Aargau müssen die Aufgaben der AOC-Kommission ergänzt werden. Aus diesem Grund wird dieser Paragraf mit einer neuen Litera und einer formellen Anpassung ergänzt. In der neuen lit. e wird als weitere Aufgabe der AOC-Kommission die "Durchführung Analyse und sensorische Prüfung der Grand-Cru-Weine sowie diesbezüglicher Entscheid gemäss § 19h Abs. 2" genannt. Wie bereits in § 18 für AOC-Weine geregelt, ist auch für Grand Cru-Weine in § 19h eine Analyse und sensorische Prüfung vorgesehen. Diese soll wie bei den AOC-Weinen durch die AOC-Kommission durchgeführt werden. Die lit. d wird formell dahingehend angepasst, indem der Satzschluss bildende Punkt am Ende mit einem Komma ersetzt wird.

**Kapitel 2. Rebpflanzungen**

**§ 3b Pufferstreifen (neu)**

Gemäss dem neuen § 3b Abs. 1 müssen bei Neuanpflanzungen und Erneuerungen von Rebflächen – mit Ausnahme des Nachsetzens einzelner Stöcke im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c der Weinverordnung – entlang von oberirdischen Gewässern ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen angelegt werden. Darüber hinaus ist bei Schächten mit Entwässerungsfunktion innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein mindestens 3 m breiter und entlang von Feldwegen und Strassen ein mindestens 0,5 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Der einzuhaltende Pufferstreifen wird ab Schachtrand gemessen.

Im Sinne der Ökologie soll diese Regelung für alle Neuanpflanzungen sowie für Erneuerungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b der Weinverordnung gelten, unabhängig davon, ob diese für den

Eigengebrauch oder zur gewerblichen Nutzung angebaut werden oder ob sie einer Meldepflicht gemäss §§ 4 ff. unterstehen oder nicht. Dadurch sollen die Risiken von Pflanzenschutzmittelbehandlungen im Rebbau minimiert und das positive Image des Aargauer Weinbaus gestärkt werden.

Als Neuanpflanzung gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 der Weinverordnung das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die länger als zehn Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Weinverordnung gilt als Erneuerung die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zehn Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung (Bst. a), das Aufpfropfen einer anderen Traubensorte (Bst. b) oder das Nachsetzen einzelner Stöcke, wenn es dazu führt, dass die Einträge im Rebbaukataster nicht mehr zutreffen (Bst. c). Indem das Nachsetzen einzelner Stöcke im Sinne von Art. 3 Abs.1 Bst. c der Weinverordnung ausdrücklich vom Anwendungsbereich von § 3b ausgenommen wird, wird verdeutlicht, dass nur für Erneuerungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b der Weinverordnung eine Pflicht zur Anlegung von Pufferstreifen besteht. Dies unabhängig davon, ob das Nachsetzen einzelner Stöcke Einfluss auf die Einträge im Rebbaukataster hat oder nicht.

§ 3 b Abs. 2 verweist für die Anforderungen zur Anlegung des Pufferstreifens entlang von oberirdischen Gewässern auf die Bestimmungen für den ökologischen Leistungsnachweis gemäss Anhang 1 Ziffer 9.6 der Verordnung über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13). Laut Art. 21 DZV in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 9.6 DZV haben Landwirtinnen und Landwirte einen mindestens 6 m breiten Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern anzulegen, um den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises zu entsprechen und Direktzahlungen beziehen zu können:

"Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PIOCH 2017,262 gemessen."

Mit dem Verweis auf Anhang 1 Ziffer 9.6 DZV soll einerseits klar festgelegt werden, welche Anforderungen an den Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern gelten und wie dieser bemessen wird. Andererseits soll damit auch sichergestellt werden, dass mit dem in § 3b neu eingeführten Pufferstreifen keine zusätzlichen Auflagen für Bezügerinnen und Bezüger von Direktzahlungen geschaffen werden. Gemäss § 3b Abs. 3 müssen Schächte ohne Entwässerungsfunktion mit einem geschlossenen Deckel versehen werden, sofern kein Pufferstreifen gemäss § 3b Abs. 1 angelegt wird. Mit dieser neuen Bestimmung gelten unabhängig davon, ob ein Profi- oder Hobbybetrieb die Reben bewirtschaftet, dieselben Regeln betreffend Pufferstreifen.

#### **§ 4 Bewilligungs- und Meldeverfahren bei Neuanpflanzungen**

Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis f der Weinverordnung sieht verbindliche Kriterien vor, die bei Neuanpflanzungen für eine Eignungsprüfung der Standorte zur Weinerzeugung zu berücksichtigen sind:

- a) die Höhenlage;
- b) die Hangneigung und -richtung;
- c) das Lokalklima;
- d) die Bodenbeschaffenheit;
- e) die Bodenwasserverhältnisse;
- f) die naturschützerische Bedeutung der Fläche.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend ("insbesondere"), weshalb die Kantone auch zusätzliche Kriterien vorsehen könnten. In der bis anhin geltenden Fassung von § 4 Abs. 2 Weinbauverordnung waren für die Zulassung von Rebflächen zur gewerblichen Weinerzeugung namentlich folgende Richtwerte zu erfüllen:

- a) durchschnittliche Hangneigung von mindestens 15 %,
- b) Höhe über Meer: maximal 550 m,
- c) Exposition: West bis Süd-Ost.

Um den Vorgaben in Art. 2 Abs. 2 der Weinverordnung künftig Rechnung zu tragen, ist § 4 anzupassen. Zum einen drängt sich ein Verweis auf die bundesrechtlichen Kriterien auf, weil es keinen Sinn macht, diese im kantonalen Recht nochmals aufzuführen. Das mit der vorletzten Teilrevision der Weinbauverordnung (Inkraftsetzung per 1. November 2019) eingeführte Beurteilungsraster zur Beurteilung von in begründeten Fällen ausnahmsweise zugelassenen Rebflächen hat sich bewährt und soll nun für die Beurteilung sämtlicher Neuanpflanzungen verwendet werden. Anhand dieses Beurteilungsrasters wird die Eignung von Rebflächen aufgrund sämtlicher in Art. 2 Abs. 2 der Weinverordnung aufgeführten Kriterien in einer Gesamtwürdigung geprüft werden.

Darüber hinaus erscheint eine Einschränkung auf die in § 4 Abs. 2 festgelegten Richtwerte nicht mehr angemessen, um den stattfindenden klimatischen Veränderungen gerecht zu werden. Insbesondere betreffend das Kriterium Höhenlage sind Rebparzellen über 550m durchaus vorstellbar. Die vorgeschlagene Lösung mit dem Beurteilungsraster in Anhang 4 ist insgesamt flexibler, ohne die Qualitäts- und Mengenstrategie im Aargauer Weinbau zu tangieren.

Absatz 1 sieht unverändert vor, dass Gesuche für Neuanpflanzungen für die Weinerzeugung mit amtlichem Formular schriftlich beim LZL einzureichen sind. Die in Absatz 1 ebenfalls vorgesehene Anhörung der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz im Bewilligungsverfahren wird neu in einem nachfolgenden Absatz geregelt. Hierzu verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen zu Absatz 3<sup>bis</sup>.

Absatz 2 enthält neu einen ausdrücklichen Verweis auf die Weinverordnung, indem festgehalten wird, dass Neuanpflanzungen für die Weinerzeugung nur an Standorten bewilligt werden, deren Eignung gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a–f der Weinverordnung nachgewiesen ist. Art. 2 Abs. 2 der Weinverordnung stellt verbindliche Vorgaben auf, wonach für eine Eignung für den Weinbau insbesondere die Höhenlage (Bst. a), die Hangneigung und -richtung (Bst. b), das Lokalklima (Bst. c), die Bodenbeschaffenheit (Bst. d), die Bodenwasserverhältnisse (Bst. e) sowie die naturschützerische Bedeutung der Fläche (Bst. f) zu berücksichtigen sind. Dabei müssen die in dieser Bestimmung genannten Kriterien einer abwägenden Gesamtwürdigung durch die kantonale Fachstelle Weinbau in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bezüglich der "naturschützerischen Bedeutung" unterzogen werden.

Absatz 2<sup>bis</sup> zeigt in der Folge auf, wie die Kriterien gemäss Art. 2 Abs. 2 der Weinverordnung geprüft und bewertet werden. Die Eignungsprüfung erfolgt anhand eines Beurteilungsrasters, das in Anhang 4 abgebildet wird. Neu wird bei Neuanpflanzungen eine Eignungsprüfung vorgenommen, in der relevante Faktoren wie der Huglin-Index<sup>1</sup>, durchschnittliche Niederschlagsmenge, Bodenart und Bewässerungsmöglichkeit mitberücksichtigt werden. Damit eine Eignung für den Rebbau bejaht werden kann, müssen ausgehend von einer Maximalbewertung von 180 Punkten mindestens 120 Punkte erzielt werden (§ 4 Abs. 2<sup>bis</sup> 2. Satz). Mit Ausnahme der "naturschützerischen Bedeutung der Fläche" sind für sämtliche in Art. 2 Abs. 2 der Weinverordnung aufgeführten Kriterien Richtwerte vorgesehen,

---

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der Standorteignung verschiedener Rebsorten existiert der Huglin-Index (HI), ein für den Weinbau spezifischer bioklimatischer Wärmeindex. Dieser eignet sich auch, um die Auswirkungen des Klimawandels auf den Weinbau zu beschreiben. Der Index basiert auf den mittleren und maximalen täglichen Lufttemperaturen und ist in der Schweiz etabliert.

die mit Punkten bewertet werden. Die "naturschützerische Bedeutung der Fläche" wird nicht bewertet. Für die Berücksichtigung dieses Kriteriums wird, wie bisher, die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz angehört.

Laut § 4 Abs. 2<sup>ter</sup> soll es wie bis anhin in begründeten Einzelfällen weiterhin ausnahmsweise möglich sein, Rebflächen für die gewerbliche Weinerzeugung zuzulassen, auch wenn die vorgesehenen Kriterien nicht vollständig erfüllt sind. Eine solche Ausnahmeregelung ist insbesondere für Zuchtanlagen für Rebvermehrungen wie P1 und P2-Anlagen notwendig. Diese Zuchtanlagen stellen besondere Anforderungen an die Rebfläche, indem beispielsweise auf diesen Parzellen vorher keine Reben angepflanzt worden sein dürfen. Ferner soll eine Erneuerung einer Rebfläche auch aus historischen Gründen, wie beispielsweise rund um ein Schloss, weiterhin möglich sein. In diesen besonders gelagerten Fällen soll auch zukünftig eine Bewilligung erteilt werden können, auch wenn die Mindestpunktzahl von 120 Punkten anhand des Beurteilungsrasters in Anhang 4 nicht erreicht wird.

Gemäss Absatz 3<sup>bis</sup> ist das Gesuch zur Beurteilung der naturschützerischen Bedeutung der Fläche gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. f der Weinverordnung der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu unterbreiten. Damit wird die in Art. 2 Abs. 5 der Weinverordnung vorgesehene Verpflichtung der Kantone präzisiert, die kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz im Bewilligungsverfahren anzuhören.

**Tabelle 1:** Eignungsprüfung für Neuanpflanzungen von Rebflächen gemäss den Kriterien in Art. 2 Abs. 2 Weinverordnung des Bundes. Diese Tabelle bildet neu den Anhang 4 der Weinbauverordnung.

	<b>Kriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>	<b>Erreichte Punktzahl</b>
1	<b>Höhenlage</b> Bis 550 m ü. M.: 30 Punkte 551 m ü. M. – 650 m ü. M.: 20 Punkte 651 m ü. M. – 750 m ü. M.: 10 Punkte 751 m ü. M. – 800 m ü. M.: 5 Punkte über 800 m ü. M.: 0 Punkte	30 Punkte	
2.	<b>Hangneigung</b> über 30 %: 30 Punkte unter 30 % pro Hangneigungsprozent weniger einen Punkt Abzug unter 5 %: 0 Punkte	30 Punkte	
3.	<b>Ausrichtung</b> Süden bis Westen: 20–30 Punkte Nordwest bis Südost: 0–15 Punkte	30 Punkte	
4.	<b>Lokalklima</b> Fläche mit Eignung nach Huglin-Index innerhalb der bestehenden Rebgemeinden oder angrenzend (20–30 Punkte), Fläche mit Eignung nach Huglin-Index im übrigen Kantonsgebiet mit Nachweis von früherem Weinbau (10–20 Punkte), Fläche übriges Gebiet ohne Nachweis von früherem Weinbau gemäss Eignung nach Huglin-Index (0–10 Punkte) Ebene mit starker Frostgefahr: 0 Punkte	30 Punkte	
5.	<b>Bodenbeschaffenheit</b> Tiefgründigkeit: 100 cm oder mehr: 30 Punkte. Tiefgründigkeit: 90 cm bis 99 cm: 25 Punkte Tiefgründigkeit: 80 cm bis 89 cm: 20 Punkte Tiefgründigkeit: 70 cm bis 79 cm: 15 Punkte	30 Punkte	

	Kriterien	Max. Punktzahl	Erreichte Punktzahl
	Tiefgründigkeit: 60 cm bis 69 cm: 10 Punkte Tiefgründigkeit: 50 cm bis 59 cm: 5 Punkte Tiefgründigkeit: unter 50 cm: 0 Punkte		
6.	<b>Bodenwasserverhältnisse</b> Abzug von jeweils 10 Punkten bei: Stauässe, blauem Lehm, Zeigerpflanzen, Wasseraufstösse, Trockenheit ohne Bewässerungsmöglichkeit, oder Vergleichbarem	30 Punkte	
	<b>Total</b>	180 Punkte	
7.	<b>Naturschützerische Bedeutung der Fläche</b>		
	Anhörung der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist erfolgt	Ja	Nein

#### Kapitel 4. Anforderungen an Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung

##### § 8b Schaum- und Perlwein (neu)

Schaumwein wird gemäss Art. 70 der Verordnung des EDI über Getränke durch eine erste oder zweite alkoholische Gärung von frischen Weintrauben, Traubenmost oder Wein gewonnen. Er zeichnet sich beim Öffnen der Flasche durch das Entweichen von Kohlendioxid aus, welches ausschliesslich aus der Gärung stammen darf. In geschlossenen Behältnissen weist er bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar auf, der auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführen ist. Er wird aus einer Cuvée mit einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 8,5 Volumenprozent hergestellt. Perlwein ist laut Art. 71 der Verordnung des EDI über Getränke das Erzeugnis, das

- aus Wein hergestellt wird, sofern dieser Wein einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 Volumenprozent aufweist;
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 Volumenprozent aufweist;
- in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf endogenes gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist.

Land- und Tafelweine dürfen mit Schaum- beziehungsweise Perlwein gekennzeichnet werden, sofern sie die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des EDI über Getränke erfüllen. Für AOC-Weine bestand bis anhin keine rechtliche Grundlage, um den Begriff Schaum- beziehungsweise Perlwein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung "AOC Aargau" zu verwenden. Mit Einführung des neuen Paragraphen 8b soll diese Lücke gefüllt werden. Damit ist geregelt, dass AOC-Schaum- und Perlweine zulässig sind, sofern sie einerseits die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des EDI über Getränke und andererseits alle Anforderungen an AOC-Weine erfüllen.

##### § 8c Likörwein (neu)

Wie für Schaum- und Perlweine bestand auch für Likörweine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung "AOC Aargau" keine Regelung in der aktuellen Fassung der Weinbauverordnung. Diese Lücke soll mit Einführung des neuen § 8c geschlossen werden. Mit § 8c soll ausdrücklich festgehalten werden, dass AOC-Likörweine zulässig sind, sofern sie einerseits die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des EDI über Getränke und andererseits alle Anforderungen an AOC-Weine erfüllen. Gemäss Art. 84 der Verordnung des EDI über Getränke wird Likörwein mit neutralem Alkohol aus Weinerzeugnissen oder Destillaten aus Wein oder getrockneten Weintrauben versetzt. Er weist einen Alkoholgehalt von mindestens 15 Volumenprozent und höchstens 22 Volumenprozent auf. Sein Gesamtalkoholgehalt beträgt mindestens 17,5 Volumenprozent und sein ursprünglicher natürlicher Alkoholgehalt mindestens 12 Volumenprozent.

## **§ 9 Mindestzuckergehalte**

In § 9 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem "Öchsle" mit der korrekten Schreibweise für die Masseinheit "Oechsle" korrigiert wurde.

### **§ 9a Anreicherung**

Gemäss Art. 69 Abs. 4 der Verordnung des EDI über Getränke muss Wein nach den allfälligen in Anhang 9 derselben Verordnung aufgeführten Anreicherungsprozessen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 Volumenprozent und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 Volumenprozent aufweisen. Per 1. Juli 2020 erhielt Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke eine neue Fassung. Neu wird in Anhang 9 auf die zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen gemäss den Anhängen I, II A und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/934 verwiesen und festgehalten, die Schweiz zähle zur Zone CI gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Zurzeit laufen Bestrebungen, dass in der Schweiz die Anreicherungsgrenzen der Weinbauzone B gelten sollen. Dies hat zur Folge, dass eine Anreicherung von bis zu 2 % vol. Alkohol möglich sein wird. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass wie in der EU in klimatisch ungünstigen Jahren ausnahmsweise die Anreicherung mit zusätzlich 0,5 % vol. Alkohol erfolgen kann. Die revidierte Verordnung wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 in Kraft treten.

Die Anreicherung bei AOC-Weinen soll weiterhin den zulässigen Rahmen ausschöpfen dürfen. Aus diesem Grund hält § 9a fest, dass die Anreicherung von AOC-Weinen zulässig ist, wenn die Anforderungen gemäss Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.

Gemäss das für die Aufsicht über den Vollzug des Lebensmittelrechts und damit auch für die Getränkeverordnung zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat an der Sitzung des Verbands der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker vom 19. September 2024 diese darüber unterrichtet, dass Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke per Mitte 2025 erneut eine Änderung erfahren werde und geplant sei, die Anreicherungsgrenzen wieder an die Version vor der Revision der Verordnung des EDI über Getränke am 1. Juli 2020 anzupassen. In seinem Schreiben vom 25. September 2024 mit dem Betreff "Norm für die Anreicherung von Wein" hat das BLV diese Absicht schriftlich bestätigt.

### **§ 9b Süssung**

Gemäss Art. 27c Weinverordnung ist die Süssung von Schweizer Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) verboten. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC zulassen, wenn die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke erfüllt sind. So verweist der aktuelle § 9b in Absatz 1 auf die Anlage 11 zu Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke. Mit der per 1. Juli 2020 in Kraft getretenen neuen Fassung des Anhangs 9 existiert keine Anlage 11 mehr. Vielmehr wird in Anhang 9 neu auf die Anhänge I, II A und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/934 verwiesen. Aus diesem Grund muss der in § 9b Abs. 1 vorgesehene Verweis aktualisiert werden. § 9b Abs. 1 lautet neu entsprechend dem Wortlaut von Art. 27c Weinverordnung: "Die Süssung von AOC-Weinen ist zulässig, wenn die Anforderungen gemäss Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke vom 16. Dezember 2016 erfüllt sind".

Indem § 9b eine Süssung von AOC-Weinen erlaubt, sofern die Anforderungen gemäss Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke erfüllt sind, besteht kein Regelungsbedarf mehr zur Anhebung des Gesamtalkoholgehalts. Aus diesem Grund wird § 9b Abs. 2 aufgehoben.

## **§ 10 Höchsterträge**

Höchsterträge im Schweizer Weinbau dienen als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung. § 10 Abs.1 verweist neu auf die gemäss Bundesrecht maximal zulässigen Höchsterträge für AOC-Weine. Die auf Bundesebene für AOC-Weine zulässigen Höchsterträge pro m<sup>2</sup> betragen laut Art. 21 Abs. 6 Weinverordnung für die Region Deutschschweiz 1,4 kg für weisse Gewächse und 1,2 kg für rote Gewächse. In der aktuellen Fassung der Weinbauverordnung schränkt § 10 Abs. 1 die für AOC-Weine maximal zulässigen Erträge pro m<sup>2</sup> auf 1,1 kg für rote und 1,3 kg für weisse Traubensorten ein.

Gleichzeitig sieht § 10 Abs. 2 eine Toleranzgewährung von maximal 5 % bei der Erfassung der zulässigen Erträge vor. AOC-Weine sollen die gemäss Bundesrecht zulässigen Höchsterträge ausschöpfen dürfen und nicht weiter eingeschränkt werden. Im Kanton Aargau werden über die gesamte Rebfläche im Schnitt rund 650 g/m<sup>2</sup> geerntet. Es ist somit nicht zu erwarten, dass eine Anhebung auf die gemäss Bundesrecht zulässigen Höchsterträge einen qualitativen Einfluss auf die bestehenden AOC-Weine haben wird. Mit einer Anhebung an die gemäss Bundesrecht zulässigen Höchsterträge besteht jedoch ein grösserer unternehmerischer Spielraum. So können beispielsweise "Übermengen" zu innovativen weinhaltigen Cocktails, etc. verarbeitet und dadurch eine zusätzliche Wertschöpfung generiert werden. Zudem wird ein allfälliger Lebensmittelverlust minimiert.

Der Bund schreibt den Kantonen in Art. 21 Abs. 2 lit. e Weinverordnung vor, dass diese im Rahmen der Anforderungen an die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen einen Höchstertag pro Flächeneinheit für die einzelnen zugelassenen Rebsorten normieren. Diese Vorgabe wird mit der vorgesehenen Regelung in § 10 formal erfüllt. § 10 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Indem § 10 Abs. 1 die Höchstertage an die gemäss Bundesrecht zulässigen Höchstertage für AOC-Weine anhebt, besteht kein Raum mehr, um bei der Erfassung der zulässigen Erträge eine Toleranz zu gewähren.

### **§ 11 Ausnahmen**

§ 11 wurde redaktionell angepasst, indem "Öchslegrade" mit der korrekten Schreibweise für die Masseinheit durch "Oechslegrade" ersetzt wurde.

## **Kapitel 5. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung**

### **§ 14 AOC Aargau und Zusatzbezeichnungen**

Das LZL veröffentlicht auf seiner Internetseite ein Verzeichnis über die bewilligten Zusatzbezeichnungen gemäss § 14 Abs. 4. Die Zusatzbezeichnungen betreffend Ortschafts- oder Gemeinidenamen gemäss § 14 Abs. 2 oder betreffend regionale Bezeichnungen gemäss § 14 Abs. 3 werden in keinem Verzeichnis veröffentlicht. Aus diesem Grund erfolgt in § 14 Abs. 7 im zweiten Satz eine Präzisierung. Anstelle des unbestimmten Begriffs "Zusatzbezeichnung" wird neu der Begriff "Lagebezeichnung" verwendet. Damit wird §14 Abs. 7 dahingehend präzisiert, dass das LZL auf seiner Internetseite ein Verzeichnis allein über die bewilligten Lagebezeichnungen gemäss § 14 Abs. 4 führt.

### **§ 15 Rebsorten**

Der § 15 bleibt wie bisher bestehen, es wird lediglich der Anhang 1 ergänzt. Gemäss § 15 sind zur Herstellung von AOC-Weinen die Rebsorten gemäss Anhang 1 zugelassen. Im Anhang 1 wird in Ziffer 1 auf die Rebsorten gemäss Anhang zur Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis verwiesen. Ziffer 2 nennt weitere weisse Rebsorten und rote Rebsorten, die für AOC-Weine zugelassen sind. Art. 62 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) und Art. 7 Weinverordnung werden zusammen mit der Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis per 1. Januar 2025 aufgehoben. Damit muss Anhang 1 zu § 15 Abs. 1 angepasst werden.

Neu werden sämtliche Rebsorten, die für die Herstellung von AOC-Weinen gemäss § 15 Abs. 1 zugelassen sind, in je einer Tabelle zu den weissen und den roten Sorten alphabetisch und namentlich aufgeführt. Neben den neu in Anhang 1 namentlich aufgeführten Rebsorten, die bereits heute gemäss Anhang zur Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis für die Herstellung von AOC-Weinen zulässig sind, sollen die beiden Tabellen in Anhang 1 mit weiteren Rebsorten ergänzt werden. Neu werden folgende Rebsorten in die Tabelle für die Herstellung von AOC-Weinen zulässiger Rebsorten aufgenommen:

- weisse Sorten: Altesse, Calardis Blanc, Petit Meslier, Roter Milan, Sauvignac, Sauvignon Soyhières, Sauvitage, Voltis und Würzer
- rote Sorten: Cal-14, Cal1-28, Cal1-36, Pinot Nova, Prior, Salomé / Siramé, Satin noir und Tannat

Die AOC-Kommission hat diese Rebsorten zur Herstellung von AOC-Weinen als geeignet beurteilt. Dabei handelt es sich einerseits um pilzresistente Rebsorten und andererseits um Rebsorten, die auch den Anforderungen im Hinblick der Klimaerwärmung gewachsen sind.

### **§ 16 Anbaumethoden**

Gemäss § 16 der aktuellen Weinbauverordnung sind für die Produktion von AOC-Weinen folgende Anbaumethoden zulässig:

- a) Stichelbau,
- b) Drahtbau im Direktzug,
- c) Drahtbau in Querterrassenlagen.

Aufgrund der Verbindung zu Römerfundstellen wird in gewissen Teilen des Aargaus auf einigen Flächen auf den Anbau im Pergolasystem gesetzt. Dieses Anbausystem ist in klimatisch ähnlichen Regionen das Hauptanbausystem. Aus diesem Grund soll die Liste der für die Produktion von AOC-Weinen zulässigen Anbaumethoden mit einer neuen lit. d "Pergola" ergänzt werden.

## **Kapitel 5bis. Weinspezifische Begriffe**

### **§ 19a Ergänzung der weinspezifischen Begriffe des Bundes**

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Weinverordnung dürfen die weinspezifischen Begriffe, die im Anhang 1 zur Weinverordnung aufgeführt sind, zur Kennzeichnung und Aufmachung eines Weines mit Ursprung in der Schweiz nur im Sinne ihrer Begriffsbestimmung verwendet werden. Das heisst, die Begriffe dürfen – sofern sie keine weiterführende kantonale Definition erfordern beziehungsweise zulassen – zur Kennzeichnung und Aufmachung eines Weines mit Ursprung in der Schweiz verwendet werden. In § 19a werden diese weinspezifischen Begriffe der Weinverordnung mit weiteren Begriffen ergänzt. Neu sollen zusätzlich folgende Begriffe ergänzt werden:

- Crémant  
Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, gewonnen aus zweiter Gärung von Wein. Beim Öffnen der Flasche darf das entweichende Kohlendioxid ausschliesslich aus der Gärung stammen. Bei 20°C weist der Wein einen Überdruck von mindestens 3 bar auf, der auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführen ist. Der Gesamtalkoholgehalt beträgt mindestens 8.5 Volumenprozent.
- Grand Cru Aargau  
Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung von höherer Qualität nach den Vorschriften dieser Verordnung.
- Grande Réserve  
Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 48 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres auf den Markt gelangt.

Zusätzlich wurden bei den Begriffen "Beerenauslese" und "Spätlese" eine redaktionelle Anpassung bezüglich des Begriffs "Öchsle" vorgenommen, indem diese Masseinheit mit der korrekten Schreibweise "°Oechsle" korrigiert wurde.

## **Kapitel 5ter. Grand Cru Aargau (neu)**

### **§ 19b Definition (neu)**

Grand Cru bezeichnet Weine der höchsten Qualitätsstufe, die aus ausgewählten Parzellen stammen. Mit der Einführung der Kennzeichnung "Grand Cru Aargau" wird die lokale Weinproduktion in ihrer Qualitätsstrategie unterstützt. § 19b Abs. 1 definiert "Grand Cru Aargau" als einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung von höherer Qualität, der die in diesem Kapitel geregelten Anforderungen erfüllt.

### **§ 19c Grand Cru-Parzelle (neu)**

Gemäss § 19c Abs.1 dürfen Grand Cru-Weine ausschliesslich aus Trauben hergestellt werden, die von zugelassenen Grand Cru-Parzellen stammen.

§ 19c Abs. 2 regelt in der Folge die Voraussetzungen für die Zulassung von Grand Cru-Parzellen. Um qualitativ hochstehende Grand Cru-Weine zu produzieren, sollen nur die besten Rebflächen im Kanton Aargau in Frage kommen. Dies wird sichergestellt, indem die Rebfläche anhand des Beurteilungsrasters in Anhang 4 mindestens 140 von maximal 180 Punkten erreichen muss. Dies sind 20 Punkte mehr als für die Eignung einer Rebfläche zur gewerblichen Weinerzeugung gemäss § 4 Abs. 2 notwendig sind. Die entsprechenden Gesuche sind auf dem amtlichen Formular schriftlich beim LZL einzureichen.

#### **§ 19d Rebsorte und Alter des Rebstocks (neu)**

Mit § 19d Abs. 1 wird ausschliesslich die Rebsorte "Blauburgunder" für die Herstellung von Grand Cru-Weinen zugelassen.

Zusätzlich müssen die Rebstöcke gemäss § 19d Abs. 2 mindestens fünfzehn Jahre alt sein, wobei das Anpflanzungsjahr mitgezählt wird. Bei jungen Rebstöcken sind die Inhaltsstoffe der Trauben im Vergleich zu älteren Rebstöcken von geringerer Qualität. Mit einem Alter von zehn bis fünfzehn Jahren weisen die Trauben eine höhere Qualität der Inhaltsstoffe auf.

#### **§ 19e Höchsterträge (neu)**

§ 19e legt den maximal zulässigen Ertrag auf 0,6 kg pro m<sup>2</sup> fest. Eine tiefe Erntequote führt zu einer besseren Ausreifung der Trauben und damit zu einer höheren Qualität. Durch eine Senkung des zulässigen Ertrags im Vergleich zu AOC-Weinen, soll dem höheren Qualitätsanspruch an Grand Cru-Weine Rechnung getragen werden.

#### **§ 19f Mindestzuckergehalt (neu)**

§ 19 f legt den erforderlichen natürlichen Mindestzuckergehalt auf 22,7 °Brix beziehungsweise 95,5 °Oechsle fest. Es wird eine höhere Gradation im Vergleich zu AOC-Weinen verlangt, damit der natürliche Mindestzuckergehalt ausreichend ist und auf eine Anreicherung durch Zucker verzichtet werden kann.

#### **§ 19g Methoden der Weinbereitung (neu)**

Mit § 19g werden die zulässigen Methoden der Weinbereitung geregelt, um einen höheren Qualitätsanspruch an Grand Cru-Weinen sicherzustellen.

§ 19g Abs. 1 führt als Grundsatz auf, dass sämtliche Methoden der Weinbereitung für die Herstellung von Grand Cru-Weinen zulässig sind, die auch für AOC-Weine zulässig sind, sofern nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

§ 19g Abs.2 verbietet bei Grand Cru-Weinen Jahrgangsmischungen. Es soll kein Jahrgangsschnitt erlaubt sein, damit reine Jahrgänge entstehen.

Laut § 19g Abs. 3 darf ein Grand Cru-Wein insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit einem AOC-Wein verschnitten werden. Dies daher, um den Tank spundvoll zu halten und damit die Qualität sicherzustellen.

§ 19g Abs. 4 sieht ferner vor, dass Grand Cru-Weine mindestens 12 Monate im Barrique (225l / 228l) ausgebaut werden müssen. Dadurch wird die Komplexität der Weine erhöht.

§ 19g Abs. 5 verbietet die Verwendung jeglicher Art von Holzchips, Staves, Sticks, Konzentrat oder anderen Aromatisierungsmitteln. Dadurch sollen Ersatzprodukte verhindert werden, die die Holznoten des Barriques ersetzen oder verstärken.

§ 19g Abs. 6 verbietet zudem eine Anreicherung der Trauben, des Mosts und des Jungweins mittels Zugabe von Zucker. Mit der Festlegung einer Mindest-Oechslegradation gemäss § 19f ist genügend Zucker vorhanden, wodurch keine Anreicherung durch Zucker erforderlich ist. Die Entnahme von Saft bleibt erlaubt, um eine Konzentration der Inhaltsstoffe zu erzielen.

#### **§ 19h Analyse und sensorische Prüfung (neu)**

Da nur die qualitativ besten Weine die Kennzeichnung "Grand Cru Aargau" tragen sollen, ist jährlich

zu prüfen, ob die entsprechenden Weine die erforderliche Qualität aufweisen. Analog dem in § 18 vorgesehenen Verfahren zur Analyse und sensorischen Prüfung von AOC-Weinen wird mit § 19h ein entsprechendes Verfahren auch für Grand Cru-Weine eingeführt. In Abweichung zu § 18 soll die für Grand Cru Weine vorgesehene Analyse und sensorische Prüfung nicht nur stichprobenweise, sondern jährlich stattfinden. Die sensorische Prüfung erfolgt anhand des Verkostungsblatts sensorische Prüfung gemäss Anhang 3. In Abweichung zur sensorischen Prüfung von AOC-Weinen muss der Wein im Gesamtdurchschnitt 18 Punkte erzielen. Damit weicht § 19h Abs. 2 von der Regelung in § 18 Abs. 1<sup>bis</sup> ab. Diese sieht vor, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der AOC-Kommission dem Wein mindestens 16 Punkte vergeben muss, wobei der Gesamtdurchschnitt auch unter 16 Punkten liegen darf.

#### **§ 19i Kennzeichnung und Vermarktung (neu)**

§ 19i Abs. 1 sieht vor, dass Grand Cru-Weine mit "Grand Cru Aargau" und dem Jahrgang gekennzeichnet werden müssen. Dies soll als Gütesiegel dienen.

Mit § 19i Abs. 2 wird die Verwendung von Bezeichnungen wie "Premier Cru", "Cru classé", "Grand cru classé" und Ähnlichem ausdrücklich untersagt.

Gemäss § 19i Abs. 3 dürfen Grand Cru-Weine nicht vor dem 1. Juni des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres in den Verkehr gebracht werden. Damit soll verhindert werden, dass die Weine bei Verkaufsstart unreif auf den Weinmarkt gelangen und damit die Qualität der Weine vermindert ist.

### **Kapitel 6. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Rechtsschutz gegen Entscheide der AOC-Kommission**

Die AOC-Kommission beurteilt gemäss dem neuen § 3 Abs. 2 lit. e, ob ein Wein anhand der sensorischen Prüfung gemäss § 19h Abs. 2 die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht und damit die Kennzeichnung "Grand Cru Aargau" tragen darf. Damit muss auch der Rechtsschutz gegen die diesbezüglichen Entscheide der AOC-Kommission geregelt werden. Das Departement Gesundheit und Soziales ist gemäss § 20 Abs. 3 Beschwerdeinstanz für Entscheide der AOC-Kommission betreffend Deklassierung der AOC-Weine (§ 3 Abs. 2 lit. b), Bewilligung von Zusatzbezeichnungen gemäss § 14 Abs. 7 (§ 3 Abs. 2 lit. c) und Beurteilung weiterer Rebsorten zur Herstellung von AOC-Weinen gemäss § 15 Abs. 2 (§ 3 Abs. 2 lit. d). Indem die sensorische Prüfung für Grand Cru Weine analog derjenigen von AOC-Weinen gemäss § 18 erfolgt, ist es sachgerecht, auch bezüglich der Entscheide der AOC-Kommission gemäss § 3 Abs. 2 lit. e das Departement Gesundheit und Soziales als Beschwerdeinstanz vorzusehen.

#### **4.9 Fremdänderungen GebührV**

In § 26 Abs. 4 GebührV werden die Gebühren geregelt, die das LZL im Bereich des Weinbaus erhebt. Gemäss neuem § 19b Abs. 2 müssen Gesuche für Grand Cru-Parzellen mittels amtlichen Formulars beim LZL eingereicht werden. Die Gebühren sollen analog zu den Gesuchen betreffend Neuanpflanzungen zwischen Fr. 150.– bis Fr. 1'000.– festgesetzt werden. Mit einem neuen lit. a<sup>bis</sup> soll das LZL in § 26 Abs. 4 GebührV die Grundlage für die Erhebung dieser Gebühr erhalten.

§ 26 Abs. 4 regelt in lit. b die Gebühren für die sensorische Prüfung von AOC-Weinen durch die AOC-Kommission und in lit. c die Gebühren für die Administration im Zusammenhang mit der zweiten sensorischen Prüfung und der Analyse von AOC-Weinen durch sachverständige Dritte. Mit dem neu eingeführten § 19h wird auch für Grand Cru-Weine eine Analyse und sensorische Prüfung eingeführt. Die Gebühren dazu sollen denjenigen für die Analyse und sensorische Prüfung von AOC-Weinen entsprechen. § 26 Abs. 4 lit. b und c werden deshalb entsprechend ergänzt, indem diese Gebühren auch für Grand Cru Weine gelten.

Ferner soll § 26 Abs. 4 mit einer lit. d ergänzt werden, wonach bei verspätet eingereichten Meldungen oder Unterlagen und bei anderen besonderen Aufwendungen die Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden können. Diese Zusatzkosten entsprechen den Mehrkosten zwischen Fr. 100.– bis Fr. 500.–. Gemäss § 4a sind Erneuerungen von Rebflächen und anderen Veränderungen, die zu einer Anpassung des Rebbaukatasters führen, dem LZL spätestens bis Ende Mai eines Kalenderjahres zu melden. Die Mehraufwände bei zu spät erfolgter Einreichung sollen mit der neuen lit. d abgegolten werden können.